

MERKBLATT

ALTERSLEISTUNGEN

Altersleistungen

Beenden Sie Ihr Arbeitsverhältnis zwischen dem 58. und dem 65. Altersjahr, haben Sie ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf Altersleistungen der PKE. Arbeiten Sie bei einem anderen Arbeitgeber weiter und sind dort für die berufliche Vorsorge versichert, können Sie anstelle der Altersleistung die Austrittsleistung an Ihre neue Vorsorgeeinrichtung übertragen lassen.

Sind Sie bei einem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) angemeldet oder nehmen Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit im Hauptberuf auf, können Sie anstelle der Altersleistung die Austrittsleistung an eine Freizügigkeitsstiftung Ihrer Wahl übertragen lassen.

Führen Sie Ihr Arbeitsverhältnis über das 65. Altersjahr weiter, gelten besondere Bestimmungen (Merkblatt «Weiterführung der Altersvorsorge nach Alter 65», www.pke.ch → Merkblätter & Formulare).

Teilpensionierung

Eine Teilpensionierung ist möglich, wenn Ihr Lohn ab dem 58. bis zum 65. Altersjahr sinkt.

Voraussetzung für den ersten Teilpensionierungsschritt ist, dass der Lohn um mindestens 20 % sinkt. Maximal sind drei Teilpensionierungsschritte möglich. Der dritte Schritt löst zwangsläufig die vollständige Pensionierung aus. Dasselbe gilt, wenn Ihr Lohn unter die im Vorsorgeplan definierte Eintrittsschwelle fallen sollte.

Die Höhe der Altersleistung, die Sie beziehen, entspricht höchstens der prozentualen Reduktion des versicherten Lohns. Beispiel: Reduziert sich Ihr versicherter Lohn um 30 %, könnten Sie auch nur 20 % Ihres Altersguthabens für eine Altersleistung beziehen.

Sie können bei jedem Teilpensionierungsschritt wählen, welchen Anteil Sie als Altersrente oder als Kapital beziehen möchten.

Sind Sie in mehreren Vorsorgeplänen versichert, gilt die Teilpensionierung für Ihre gesamte Vorsorge bei der PKE. Eine Teilpensionierung nur für die Basis- oder die Zusatzvorsorge ist nicht möglich.

Ihr Guthaben auf dem Konto «Sparen 60» können Sie bei einer Teilpensionierung ganz oder teilweise beziehen. Fehlt eine Angabe auf dem Pensionierungsformular, wird das angesparte Kapital «Sparen 60» im gleichen Verhältnis wie die Teilpensionierung verwendet.

Für die steuerliche Behandlung einer Teilpensionierung mit Kapitalbezug nehmen Sie mit Ihrer Steuerbehörde Kontakt auf.

Berechnung der Altersleistungen

Berechnen Sie Ihre voraussichtlichen Leistungen unter www.pke.ch/online. Sie können dabei verschiedene Varianten simulieren und vergleichen:

- Altersleistungen in verschiedenen Pensionierungszeitpunkten
- Auswirkungen auf die Altersrente, wenn Sie einen Kapitalbezug möchten
- Auswirkungen einer zusätzlichen Einlage in die PKE im Zeitpunkt der Pensionierung
- Möglichkeiten einer Teilpensionierung
- Auswirkungen beim Bezug einer AHV-Überbrückungsrente bei vorzeitiger Pensionierung

Informationen dazu finden Sie auf www.pke.ch → Arbeitnehmende → Pensionierung & Rente → Rentenberechnung.

Zweiteilige Rente

Die PKE gewährt die Altersrenten sowie die Ehegatten- und Lebenspartnerrenten zweiteilig. Die Zielrente setzt sich aus einer Grund- und einer Zusatzrente zusammen. 90 % der Zielrente sind garantiert und werden immer ausbezahlt (= Grundrente). Die Zusatzrente ist variabel. Die Höhe hängt vom Deckungsgrad ab. Sie liegt zwischen 0 % und 20 % der Zielrente. Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt «Zweiteilige Rente».

Ehegatten- und Lebenspartnerrenten

Beim Tod eines Altersrentners erhält der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner 63 % der laufenden Altersrente. Stirbt ein Rentner mit Anspruch auf eine Grund- und Zusatzrente, richtet die PKE auch die Ehegatten- oder Lebenspartnerrente zweigeteilt aus.

Beachten Sie, dass die PKE Hinterlassenenrenten an Lebenspartner nur ausrichtet, wenn die Lebenspartnerschaft mit dem Formular «Anmeldung der Lebensgemeinschaft für die Lebenspartnerrente» der PKE mitgeteilt worden ist und die reglementarischen Bedingungen erfüllt sind. Wenn die Meldung des Lebenspartners nicht zu Lebzeiten erfolgt ist, kann keine Lebenspartnerrente gewährt werden.

Kinderrenten

Für Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr richtet die PKE eine Kinderrente von 20 % der Ziel-Altersrente aus. Für Kinder in Ausbildung besteht der Rentenanspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Die Kinderrenten werden in der Summe auf drei Kinderrenten begrenzt.

AHV-Überbrückungsrenten

Erfolgt die Pensionierung vor dem AHV-Referenzalter, kann eine Überbrückungsrente bezogen werden. Sie wird für eine feste Dauer vereinbart, längstens bis zum AHV-Alter. Sie darf den Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen (CHF 29'400, Stand 2024).

Die Finanzierung erfolgt durch:

- die Kürzung des Altersguthabens, abhängig von der vereinbarten Dauer und Höhe der AHV-Überbrückungsrente (vgl. Kürzungssätze im Vorsorgereglement, Anhang 3), oder
- den Einkauf der AHV-Überbrückungsrente über das zusätzliche Konto «Sparen 60».

Rente oder Kapital



Vor der Pensionierung oder einer Teilpensionierung können Sie verlangen, dass Ihnen anstelle der Altersrente Ihr Altersguthaben ganz oder teilweise als Kapital ausbezahlt wird.

Falls Sie in den letzten drei Jahren vor der Pensionierung Einkäufe in die Pensionskasse geleistet haben, dürfen Sie die daraus resultierenden Leistungen nicht als Kapital beziehen. Die Steuerbehörden haben meist restriktivere Bestimmungen festgelegt. Sie akzeptieren in der Regel überhaupt keine Kapitalauszahlung, wenn die Einkäufe innerhalb der letzten drei Jahre vor der Pensionierung getätigt wurden.

Beachten Sie, dass ein Kapitalbezug mindestens einen Monat vor Ihrer Pensionierung der PKE gemeldet werden muss. Wurde die Vorsorge nach einer Entlassung länger als zwei Jahre weitergeführt, ist kein Kapitalbezug mehr möglich.

Weitere Informationen und ein Erklärvideo finden Sie unter www.pke.ch → Arbeitnehmende → Rente oder Kapital.

Altersleistungen aus der AHV und AHV-Beiträge

Auskunft über Ihre Altersrente aus der 1. Säule (AHV) und die noch zu zahlenden AHV-Beiträge bei vorzeitiger Pensionierung erteilen die zuständige AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes sowie der bzw. die Personalverantwortliche Ihres Arbeitgebers.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Website der AHV unter www.ahv-iv.ch.

Wohnsitz im Ausland

Beindet sich Ihr steuerrechtlicher Wohnsitz im Zeitpunkt Ihrer Kapital- oder Rentenauszahlung nicht in der Schweiz, sind allenfalls Quellensteuern zu entrichten. Die PKE zieht die Quellensteuer vom Auszahlungsbetrag ab. Informationen zur Quellensteuer ersehen Sie auf der Seite des Kantons Zürich: www.zh.ch → Steuern & Finanzen → Steuern → Quellensteuer.

Auf dieser Seite finden Sie das Merkblatt 99.1. Es informiert darüber, wann und in welcher Höhe wir einen Quellensteuerabzug vornehmen müssen. Das Merkblatt orientiert zudem darüber, ob eine Rückforderung der Quellensteuer möglich ist.

Wie gehe ich bei der Pensionierung vor?

- Informieren Sie Ihren Arbeitgeber rechtzeitig über Ihre Pensionierung.
- Reichen Sie das Formular «Antrag für Kapitalbezug anstelle Altersrente» spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der Pensionierung ein, falls Sie einen Kapitalbezug wünschen.
- Reichen Sie das Formular «Pensionierungsmeldung durch Arbeitnehmer» ein.

Formulare und Informationen

Auf der Website der PKE finden Sie die erforderlichen Formulare und Merkblätter (www.pke.ch → Merkblätter & Formulare).

Informationen zur Berechnung Ihrer Altersrente entnehmen Sie bitte dem Merkblatt «Berechnung der Altersrente».